

# STATUTEN DES VEREINS KINDERHEIM NURMAEISA

---

**(genehmigt am 28. August 2017)**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein Kinderheim Nurmaeisa" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 7260 Davos Dorf.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung des Kinderheims Nurmaeisa in Orlovka, Kirgistan. Insbesondere werden der Gebäudeunterhalt und bauliche Projekte des Kinderheims unterstützt sowie finanzielle Beiträge für die Ausbildung der im Kinderheim wohnhaften Kinder ausgerichtet.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins Kinderheim Nurmaeisa können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

### **Art. 5**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu leisten. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmo- natigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins Kinderheim Nurmaeisa sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle, bzw. die Rechnungsrevisoren (fakultativ)

### **a) Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (falls nötig gemäss Artikel 16)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle bzw. der Rechnungsrevisoren (falls nötig gemäss Artikel 16)
- g) Beschlussfassung über den Verzicht einer Revision
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 11**

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat lediglich Anrecht auf Vergütung der effektiven Auslagen und Spesen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Weitere Mitglieder

Eine Ämterkumulation ist zulässig

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Kassier.

## **c) Die Revisionsstelle / die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 16**

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle oder von Rechnungsrevisoren verzichtet werden.

Ansonsten wird die Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres gewählt.

### **Art. 17**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember eines Jahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.



## V. FINANZEN

### Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Patenschaften, Spenden und Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

### Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

### Art. 21

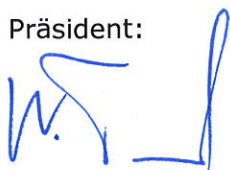
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung im Sinne des statutarischen Zweckes über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

### Art. 22

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Chur, 28. August 2017

Der Präsident:



Hans-Peter Pleisch

Die Aktuarin:



Corina Hemmi-Pleisch